



# KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

Freitag, 12. Dezember 2014

Nr. 36

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde (Abfallwirtschaftssatzung)	S. 426
Bekanntmachung einer Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten (AGB Abfallentsorgung - Kreis)	S. 427
Bekanntmachung des 1. Nachtrags zur Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld für das Haushaltsjahr 2014	S. 433
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld für das Haushaltsjahr 2015	S. 434
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Luhnau für das Haushaltsjahr 2015	S. 435
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Bokeler Au für das Haushaltsjahr 2015	S. 436
Amtliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz vor der Geflügelpest	S. 437

**Bekanntmachung**  
**Satzung zur Änderung der Satzung**  
**über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde**  
**(Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94) zuletzt geändert durch §§ 30 und 41 des Gesetzes vom 06.05.2014 (GVOBl. Schl.-H. S.75) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 6 und 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch §§ 3 und 10 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl.Schl.-H. S. 129) sowie auf Grund der §§ 17, 20 und 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.5.2013 (BGBl. I S. 1324) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 3 a und 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG) in der Fassung vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 64) und mit Zustimmung des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (zu § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom **17.11.2014** die nachstehende Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde erlassen:

**Artikel I**

**§ 3 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:**

Der Kreis kann im Einzelfall bestimmen, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Bei bewohnten Grundstücken muss grundsätzlich mindestens ein fester Abfallbehälter für Restabfall bereitstehen.

Für die Entsorgung von organischen Abfällen aus privaten Haushaltungen (kompostierbare Abfälle) muss zusätzlich mindestens eine Biotonne bereitstehen. Das Mindestvolumen der Biotonne beträgt 120 l (bei 14täglichem Abfuhrintervall).

Ansonsten gilt § 3 Absatz 4 entsprechend.

**Artikel II**

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Rendsburg, 03.12.2014



Dr. Rolf-Oliver Schwemer

Landrat

## Bekanntmachung

### **Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis) vom 19.12.2005 einschließlich Änderungen vom 10.12.2007, 19.12.2008, 16.12.2009, 25.11.2011, 04.12.2012, 17.12.2013**

#### **Artikel I**

#### **§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

Kompostierbare Abfälle sind biologisch abbaubare Abfälle pflanzlicher oder tierischer Herkunft nach § 1 Satz 1 dieser AGB (sog. Bioabfälle). Hierzu gehören grundsätzlich alle Küchen- und Gartenabfälle organischen Ursprungs sowie Speisereste und biogene Abfälle tierischen Ursprungs (Knochen, Wurst-, Fleisch- und Käsereste), die in privaten Haushaltungen angefallen sind.

Der Kreis kann aus betriebstechnischen Gründen oder aus Gründen des Allgemeinwohls einzelne Stoffe von der Bioabfallentsorgung ausschließen.

#### **§ 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

Kompostierbare Abfälle nach Absatz 1 hat der Kunde unter Verwendung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (sog. Biotonnen) dem Kreis zu überlassen, es sei denn, der Kreis hat im Verfahren nach § 3 Abs. 7 seiner Abfallwirtschaftssatzung im Einzelfall von der grundsätzlich bestehenden Anschluss- und Überlassungspflicht für kompostierbare Abfälle eine Befreiung erteilt.

Für die grundstücksbezogene Bioabfallentsorgung werden braune MGB mit 120 l und 240 l Füllraum (sog. Biotonnen) eingesetzt. Das zulässige Gesamtgewicht beträgt aus technischen Gründen 60 kg (für die 120 l-Tonne) sowie 110 kg (für die 240 l-Tonne) pro zur Abfuhr bereitgestelltem Behälter. Der Kreis kann im Einzelfall die Benutzung von anderen Behältern zulassen oder vorgeben. Die Biotonnen werden über ein Identifikationssystem (Identsystem) erfasst. Durch das Identsystem wird eine automatische elektronische Identifizierung jedes Behälters bei dessen Entleerung ermöglicht. Die Installation der für das Identsystem notwendigen technischen Hilfsmittel ist von dem Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen zu dulden.

Der Kreis kann in Einzelfällen bestimmen, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Bioabfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein fester Behälter für Bioabfall bereitstehen. Die festen Abfallbehälter werden dem Kunden vom Kreis zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter sind von den Kunden zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren, sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an diesen Abfall-

behältern oder deren Verlust sind der AWR unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust der Abfallbehälter haftet der Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Bei der Verwendung von mit Befüllungsmarken gekennzeichneten 240 l Biotonnen kann der Verpflichtete anstelle von Bioabfallsäcken für vorübergehend verstärkt anfallende Bioabfälle Banderolen entgeltpflichtig erwerben, die zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlichem Behältervolumen berechtigen. Eine Banderole berechtigt jeweils zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlich 120 l Abfallvolumen.

Für die Einsammlung von vorübergehend verstärkt anfallenden kompostierbaren Abfällen dürfen neben den festen Abfallbehältern Bioabfallsäcke mit der Aufschrift „Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde“ verwendet werden. Die Bioabfallsäcke können bei den vom Kreis beauftragten Verkaufsstellen erworben werden. Die Bioabfallsäcke dürfen nur so befüllt werden, dass sie ein Gewicht von 15 kg nicht überschreiten. Die nach Satz 1 überlassenen Abfälle müssen frei von nicht kompostierbaren Stoffen oder Verunreinigungen sein.

Kompostierbare Abfälle werden in der Regel 14täglich abgeholt. Der Kreis kann im Einzelfall sowie örtlich oder zeitlich begrenzt einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. In begründeten Ausnahmefällen kann im Einzelfall bei Großanfallstellen eine Bedarfsabfuhr zugelassen werden.

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

### **§ 3 Absatz 2a entfällt**

### **§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

Restabfälle nach Absatz 1 sind dem Kreis in den dafür vorgesehenen für die grundstücksbezogene Restabfallentsorgung zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen. Der Kreis kann in Einzelfällen bestimmen, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Restabfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein fester Behälter für Restabfälle bereitstehen.

Als Abfallbehälter stehen

Müllgroßbehälter (MGB) mit 40 l, 70/80 l, 110/120 l und 240 l Füllraum und Abfallgroßbehälter mit 770 l und 1.100 l Füllraum

zur Verfügung.

Das zulässige Gesamtgewicht beträgt aus technischen Gründen 60 kg (für die 120 l-Tonne), 110 kg (für die 240 l-Tonne), 360 kg (für den 770 l-Container) sowie 510 kg (für den 1.100 l-Container) pro zur Abfuhr bereitgestelltem Behälter.

Anstatt der 40 l bzw. 80 l Abfallbehälter kann der Kreis mit Befüllungsmarken gekennzeichnete 120 l Abfallbehälter bereitstellen. Die Befüllungsmarke ist vom Auftraggeber einzuhalten. Das angemeldete Füllvolumen ist vom Kunden pro Abfuhrtag einzuhalten, anderenfalls bleibt der Abfallbehälter ungeleert stehen. Bei Nichteinhaltung (Überfüllung) besteht kein Anspruch auf Nachleerung oder Schadensersatz. Der Kreis kann im Einzelfall die Benutzung von anderen Behältern zulassen oder vorgeben.

Die festen Abfallbehälter werden dem Kunden vom Kreis zur Verfügung gestellt.

Die Abfallbehälter sind von den Kunden zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an diesen Abfallbehältern oder deren Verlust sind dem Kreis unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust der Abfallbehälter haftet der Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Die Restabfallbehälter werden über ein Identifikationssystem (Identsystem) erfasst. Durch das Identsystem wird eine automatische elektronische Identifizierung jedes Behälters bei dessen Entleerung ermöglicht. Die Installation der für das Identsystem notwendigen technischen Hilfsmittel ist von dem Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen zu dulden.

Für die Einsammlung von vorübergehend verstärkt anfallenden Restabfällen dürfen neben den festen Abfallbehältern Abfallsäcke mit der Aufschrift „Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde“ verwendet werden. Bei der Verwendung von mit Befüllungsmarken gekennzeichneten Abfallbehältern kann der Verpflichtete anstelle von Abfallsäcken für vorübergehend verstärkt anfallende Restabfälle Banderolen entgeltpflichtig erwerben, die zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlichem Behältervolumen berechtigen. Eine Banderole berechtigt jeweils zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlich 40 l Abfallvolumen.

Die Abfallsäcke und die Banderolen können bei den vom Kreis beauftragten Verkaufsstellen käuflich erworben werden.

#### **§ 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

Die Abfallbehälter werden im Rahmen der Regelabfuhr 14täglich oder 4-wöchentlich geleert. Der Kreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.

#### **§ 10 wird wie folgt geändert:**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung sowie für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen im Rahmen der Abfallwirtschaft erhebt der Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Deckung der Kosten privatrechtliche Entgelte.
- (2) Der Kreis hat die AWR beauftragt, diese Entgelte für ihn einzuziehen.
- (3) Maßgeblich für Höhe, Berechnung und Erhebung der Entgelte des Kreises ist der durch „AGB Abfallentsorgung Kreis Rendsburg-Eckernförde“ geregelte Tarif.

#### **§ 11 entfällt**

#### **§ 12 wird § 11**

#### **§ 13 wird § 12 und wie folgt geändert:**

- (1) Die Benutzungsentgelte für die Entsorgung von Abfallbehältern gemäß §§ 3 und 6 dieser AGB sind in vierteljährlichen Teilbeträgen, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres ohne Abzug fällig. Entsteht oder ändert sich die Entgeltspflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so wird für die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtenden Benutzungsentgelte die Fälligkeit durch Rechnung bestimmt.  
Auf Antrag kann das Entgelt für ein Kalenderjahr in einer Summe jeweils am 01.07. des betreffenden Jahres gezahlt werden.  
Für die übrigen Entsorgungsleistungen wird die Fälligkeit durch Rechnung bestimmt.
- (2) Die Ausgabe von Abfallsäcken und die Annahme von selbstangelieferten Abfällen erfolgen nur gegen Barzahlung ohne Abzug.

**§ 14 wird § 13**

**§ 15 wird § 14**

**§ 16 wird § 15**

**§ 17 wird § 16**

**§ 18 wird § 17**

**§ 19 wird § 18**

**§ 20 wird § 19**

**§ 21 wird § 20**

## **Artikel II**

**Die Ziffer I der Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis wird wie folgt gefasst:**

### **Monatliches Grundentgelt**

je Haushalt

5,90 Euro

**Die Ziffer III der Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis wird wie folgt gefasst:**

Pro Haushalt ist die Abfuhr einer Biotonne (120 l vierzehntäglich) im monatlichen Grundentgelt enthalten (= Regelbiotonne).

jede weitere Biotonne 120 l	14-täglich	2,50 Euro
jede weitere Biotonne 240 l	14-täglich	4,70 Euro

Für Eigenkompostierer, deren Befreiungsantrag von der Biotonne bewilligt wurde, verringert sich der im Grundentgelt enthaltene Betrag für die Sammlung und Verwertung von Bioabfall von 2,50 € auf 1,25 €.

Das einmalige Entgelt für die Bereitstellung einer Biotonne (120 l) mit Biofilterdeckel beträgt 12,50 Euro

Das einmalige Entgelt für die Bereitstellung einer Biotonne (240 l) mit Biofilterdeckel beträgt 25,00 Euro

Für die laufende Nutzung, Reparatur und Wartung des Biofilterdeckels beträgt das monatliche Nutzungsentgelt 0,90 Euro

**Die Ziffer VII der Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis wird wie folgt gefasst:**

**Leistungsentgelt für den Erwerb von Banderolen für Restabfallbehälter und Biotonnen**

Banderole für einmalige Entsorgung von 40 l Restabfall	1,60 Euro
Banderole für einmalige Entsorgung von 120 l Bio- und Grüngut	2,40 Euro

**Die Ziffer VIII der Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis wird wie folgt gefasst:**

**Leistungsentgelt für den Hol- und Bringservice (§ 3 Absatz 4, 5 und 10a) der Abfallwirtschaftssatzung)**

**Bei MGB ab 770 l (bei 14-täglicher Abfuhr):**

Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	6,70 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45 m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	12,10 Euro

**Bei MGB ab 770 l (bei wöchentlicher Abfuhr):**

Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	13,30 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45 m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	23,00 Euro

**Bei MGB bis 240 l:**

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m beträgt der Zuschlag	2,20 Euro
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	3,70 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45 m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	6,10 Euro

**Die Ziffer IX der Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis wird wie folgt gefasst:**

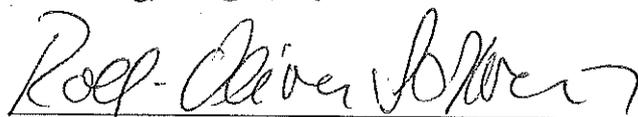
**Leistungsentgelt für die Sonderleerung von Abfallbehältern, die grob falsch befüllt wurden  
(§ 8 Absatz 2 AGB Abfallentsorgung Kreis) oder anderen Fällen der erforderlichen  
Einzelabfuhr**

Restabfallbehälter mit 40 l, 80 l oder 120 l Füllraum je Abfuhr	35,00 Euro
Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum je Abfuhr	42,00 Euro
Restabfallbehälter mit 770 l oder 1.100 l Füllraum je Abfuhr	65,00 Euro
Biotonnen mit 120 l Füllraum je Abfuhr	35,00 Euro
Biotonnen mit 240 l Füllraum je Abfuhr	42,00 Euro

Artikel III

Die Regelungen der Artikel I und II gelten ab dem 01.01.2015.

Rendsburg, den 8.12.2014



Dr. Rolf-Oliver Schwemer  
Landrat

**Haushaltssatzung  
des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld  
für das Haushaltsjahr 2014**

Der Verbandsausschuss hat am 27.11.14 folgenden 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung 2014 erlassen

**Vermögensplan:**

Einnahmen:	1.Nachtrag	120.600,00 Euro	auf nunmehr	566.000,00 Euro
Ausgaben:	1.Nachtrag	120.600,00 Euro	auf nunmehr	566.000,00 Euro
Zuführung an Erfolgsrechnung:			auf nunmehr	32.200,00 Euro
Zuführung aus Erfolgsrechnung:		-5.600,00 Euro	auf nunmehr	0,00 Euro

**Erfolgsplan:**

Erträge:	1.Nachtrag	6.200,00 Euro	auf nunmehr	1.617.900,00 Euro
Kosten:	1.Nachtrag	44.000,00 Euro	auf nunmehr	1.650.100,00 Euro
Jahresüberschuss:		+32.200,00 Euro	auf nunmehr	32.200,00 Euro
Jahresunterschuss:		-5.600,00 Euro	auf nunmehr	0,00 Euro

Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan und deren Anlagen können von den Verbandsmitgliedern im Büro des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld in den Bürozeiten:

Mo – Do: 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Fr. 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Krusendorf, Am Wasserwerk 1  
28.11.2014

Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld  
Der Vorstand

**Haushaltssatzung  
des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld  
für das Haushaltsjahr 2015**

Der Verbandsausschuss hat am 27.11.14 folgende Haushaltssatzung 2015 erlassen

**Vermögensplan:**

Einnahmen:	6.965.100,00 Euro
Ausgaben:	6.965.100,00 Euro
Zuführung an Erfolgsrechnung:	102.800,00 Euro
Zuführung aus Erfolgsrechnung:	0,00 Euro

**Erfolgsplan:**

Erträge:	1.767.900,00 Euro
Kosten:	1.870.700,00 Euro
Jahresunterschuss:	102.800,00 Euro
Jahresüberschuss:	0,00 Euro

Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan und deren Anlagen können von den Verbandsmitgliedern im Büro des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld in den Bürozeiten:  
Mo – Do: 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Fr. 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Krusendorf, Am Wasserwerk 1  
28.11.2014

Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld  
Der Vorstand

# Haushaltssatzung

## Wasser- und Bodenverband Luhnau

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Verbandsvorsteher

### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 7 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 2. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

**79.100 €**

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

**0 €**

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf

**0 €**

#### § 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

**12.800 €**

#### § 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	10,00	EUR / Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	8,00	EUR / BE
Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	0,30	EUR / ha
Schöpfwerk	8,00	EUR / ha

#### § 5

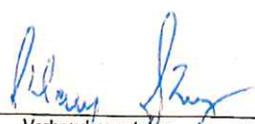
Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

#### § 6

Als Hebetermin wird der 15. Mai 2015 festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am **12. Dez. 2014**

24816 Luhnstedt, den 02.12.2014

  
Verbandsvorsteher

# Haushaltssatzung

des  
Wasser- und Bodenverbandes *Obere Bokeler Au*  
für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / ~~der Verbandversammlung~~ vom 27.11.14 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

30.400 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

5.000 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0 EUR
- 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 3000 EUR
- 3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen
- 4. Der Hebetermin auf den 01. Mai 2015  
( TT / MM / JJ )

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>15.-</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>5.-</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<u>—</u>	EUR/ha
Kapitaldienst	<u>—</u>	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	<u>—</u>	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	<u>—</u>	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	<u>—</u>	EUR/ha

24589 Norkorf den 27.11.15  
(Ort) (Datum)

*Udo [Signature]*  
(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Straße, PLZ Ort, Tel.: nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 12. Dez. 2014



**Kreis Rendsburg-Eckernförde**  
Der Landrat  
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

**Auskunft erteilt:**

Frau Dr. Freitag

**Durchwahl:** 04331 202-315

**Fax-Nr.:** 04331 202-568

**Zimmer:** 120

**E-Mail-Adresse:**

[veterinaeramt@kreis-rd.de](mailto:veterinaeramt@kreis-rd.de)

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom  
FD 2.4

Rendsburg  
09.12.2014

**Amtliche Bekanntmachung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz vor der Geflügelpest**

**Allgemeinverfügung**

Auf der Grundlage von

- §§ 6, 24, 26, 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324),
- § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AG TierGesG) und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16. Juli 2014 (GVOBl. S. 141),
- § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388; 402),
- Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein vom 25. November 2014 zur Durchführung des § 13 der Geflügelpest-Verordnung,

wird Folgendes angeordnet:

In den nachfolgend bezeichneten Gebieten (Aufstallungsgebiete) dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich

a) in geschlossenen Ställen oder

b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere), gehalten werden.

Dienstgebäude:

Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

Telefon: +49 4331 202-0  
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:

Förde Sparkasse (BLZ 210 501 70) Konto-Nr. 144 006  
IBAN DE38210501700000144006; BIC NOLADE21KIE  
Sparkasse Mittelholstein, Rendsburg (BLZ 214 500 00) Konto-Nr. 1830  
IBAN DE69214500000000001830; BIC NOLADE21RDB  
Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Konto-Nr. 164 12-207  
IBAN DE39200100200016412207; BIC PBNKDEFF200

**Aufstellungsgebiete:**

1. Ein 3000 m breiter Festlandstreifen unmittelbar an Ostseeküste und Schleiufer, ausgehend von der mittleren Hochwasserlinie

2. Ein 500 m landeinwärts gelegener Uferstreifen an folgenden Binnengewässern:

Aassee, Ahrensee, Audorfer See, Bistensee, Bokelholmer Teiche, Bordesholmer See, Bothkamper See, Brahmsee, Einfelder See, Haaler Au Polder, Hemmelmarker See, Hohner See, Methorstteich, Pohensee, Rümmlandteich, Schwansener See, Wardersee, Westensee, Windebyer Noor und Wittensee

3. Ein jeweils 500 m landeinwärts gelegener Uferstreifen beidseits der Eider, des Nord-Ostsee-Kanals (einschließlich Audorfer See, Obereidersee, Flemhuder See, Achterwehrer Schiffsfahrtskanal) und der Stör.

4. Ein 500 m umseitiger Streifen um die Haaler-Au-Niederung.

Die genaue Gebietsabgrenzung ist der Karte zu entnehmen, die Bestandteil dieser Verfügung ist. Diese Karte im Maßstab 1:100.000 liegt zusammen mit dem Text dieser Allgemeinverfügung beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, und bei den örtlichen Ordnungsbehörden im Kreis Rendsburg-Eckernförde während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

In begründeten Einzelfällen kann der Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht auf Antrag über Ausnahmen von der Aufstellungspflicht entscheiden.

**Begründung:**

Am 05.11.2014 ist im Kreis Vorpommern- Greifswald in einem Putenmastbestand der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 amtlich festgestellt worden.

Auf der Insel Rügen ist am 22.11.2014 das Aviäre Influenzavirus des Subtyps H5N8 bei einer Wildente nachgewiesen worden.

Darüber hinaus wurde das Aviäre Influenzavirus in landwirtschaftlichen Geflügelhaltungen in den Niederlanden und England identifiziert.

Mit dem Nachweis von Influenzotyp H5N8 in einer Wildente auf Rügen am 21.11.2014 ist bewiesen, dass das Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Eine Verbreitung durch Wildvögel ist daher wahrscheinlich.

Das Friedrich-Löffler-Institut stuft in seiner Risikobewertung vom 25.11.2014 die Gefahr der Einschleppung von hochpathogenem Aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände als hoch ein.

Es ist daher zu befürchten, dass es zu einer Einschleppung in die Nutztierbestände kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt.

Die vorgenannten Maßnahmen sind erforderlich, angemessen und geeignet, eine derartige Übertragung zu verhindern.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890).

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit. Sie stellt eine erhebliche Gesundheitsgefahr für empfängliche Tiere dar und kann in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Rechtsbehelfsverfahrens alle notwendigen Schutzmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im überwiegenden öffentlichen Interesse. Demgegenüber haben die Interessen der betroffenen Geflügelhalter zurückzustehen. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Rechtsbehelf des Widerspruchs erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an den Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg. Bei einer eventuellen Fristversäumnis durch einen Vertreter wäre das Verschulden Ihnen zuzurechnen.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung, d.h. die angeordneten Maßnahmen bleiben sofort vollziehbar. Sie können beim Verwaltungsgericht gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragen.

### **Hinweis:**

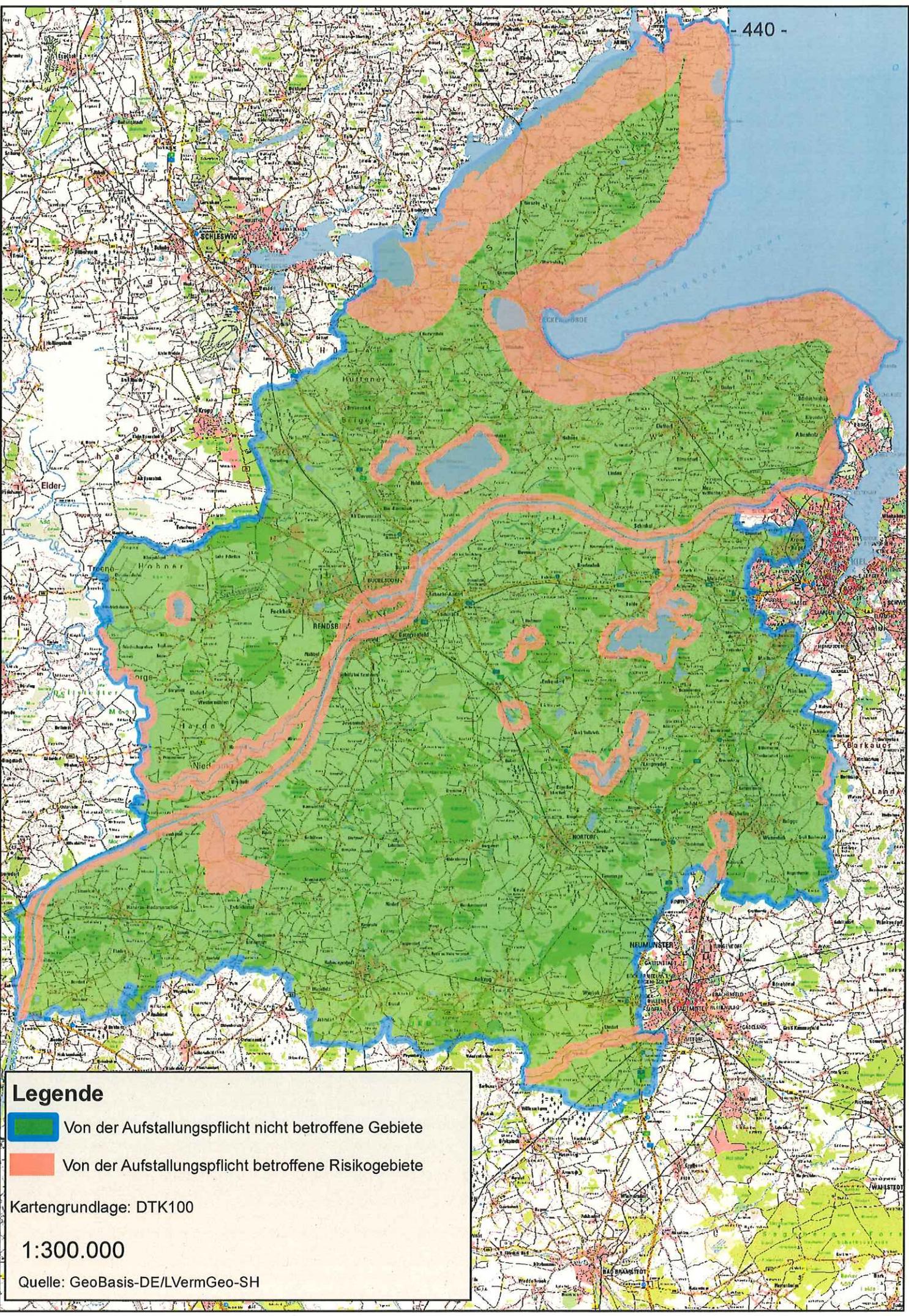
Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld geahndet werden.

### **Inkrafttreten:**

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 26.11.2014.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dr. Freitag  
Amtstierärztin



### Legende

-  Von der Aufstallungspflicht nicht betroffene Gebiete
-  Von der Aufstallungspflicht betroffene Risikogebiete

Kartengrundlage: DTK100

1:300.000

Quelle: GeoBasis-DE/LVermGeo-SH